

3. IV. 1918

19

**Einschränkung der bevorzugten Behandlung der schwangeren und stillenden Frauen beim Einkauf.**

Das den schwangeren Frauen und stillenden Müttern eingeräumte Vorzugsrecht beim Einkauf von Bedarfsartikeln wurde vielfach mißbraucht. Die Polizeidirektion hat sich daher veranlaßt gesehen, die Vorschriften in folgender Weise abzuändern:

1. Schwangeren Frauen wird erst nach Vollendung des sechsten Schwangerschaftsmonats die bevorzugte Behandlung beim Einkauf zugestanden. Bereits ausgestellte Ausweiskarten für Frauen, welche derzeit den sechsten Schwangerschaftsmonat noch nicht vollendet haben, sind ungültig; 2. Ausweiskarten müssen mit einer vom zuständigen Polizei-Bezirkskommissariat ausgestellten Personsbeschreibung der Inhaberin versehen sein; 3. die staatlichen Uebervachungsorgane sind berechtigt, zur Hintanhaltung von Störungen der öffentlichen Ruhe und Ordnung die Ausübung des Vorzugsrechtes zu sistieren.